



Wer die Bestehensnormen einer Lehrabschlussprüfung erfüllt hat, erhält ein **liechtensteinisches Fähigkeitszeugnis** sowie einen **Notenausweis** und ist berechtigt, die folgende gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung zu tragen.



Liechtenstein

1. LIECHTENSTEINISCHE BEZEICHNUNG DES ERLERNTEN BERUFES

Coiffeurin
Coiffeur

2. BESCHREIBUNG DES BERUFES

Coiffeurin und Coiffeure befassen sich mit der Pflege und Verschönerung von Haut und Haar. Durch Beratung und geeignete Behandlung unterstreichen sie die Persönlichkeit der Kundin oder des Kunden in vorteilhafter Weise. Im Coiffeursalon nehmen Coiffeur/in die Anmeldung von Kundinnen und Kunden entgegen. Sie empfangen diese zum vereinbarten Termin und erkundigen sich im Gespräch nach ihren Wünschen. Sie erfassen den Typ sowie die Haarstruktur und beraten sie bei der Wahl einer passenden und modischen Frisur mit der dazu geeigneten chemischen oder physikalischen Haarveränderung. Die Arbeit beginnt mit dem Waschen und der Pflege der Haare und Kopfhaut. Das Schneiden der Haare stellt hohe Anforderungen an das fachliche Können und die Kreativität der Berufsleute. Bei der Vielfalt der Frisuren geht es um den optimalen Schnitt, sei er nun an traditionellen oder topmodischen Leitbildern orientiert. Die perfekte Schnitttechnik mit Messer oder Schere ist entscheidend für Form und Halt der Frisur. Auf Wunsch werden spezielle Behandlungen wie Färben, Tönen, Bleichen oder das Formen von Dauerwellen ausgeführt. Dies setzt sorgfältiges und schonendes Arbeiten sowie Aufmerksamkeit voraus, zum Beispiel beim Mischen der Farbe im "Labor", beim Auftragen, beim Einhalten der Einwirkzeit sowie beim Auswaschen. Anschliessend werden die Haare mit dem Fön sowie mit der Rundbürste und dem Kamm in die gewünschte Form gebracht. Zum Schluss kassieren die Berufsleute den in Rechnung gestellten Betrag ein und verabschieden sich.

In der Fachrichtung Herren werden neben den üblichen Leistungen wie Waschen und Schneiden auch chemische oder physikalische Haarveränderungen und Rasieren sowie die Bart- und Schnauzpflege angeboten.

3. PROFIL DER ERLERNTEN FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung befähigt den/die Coiffeur/in mit der notwendigen Fachkompetenz in den Berufsfeldern: Umgang mit Kunden, Haut und Haarpflege, Haarschnitt, Dauerhafte Haarformung, Färben, Haararbeiten, Pflege Fachrichtung Damen oder Fachrichtung Herren. Die Berufsschule vermittelt die erforderlichen theoretischen Berufskennnisse, die Allgemeinbildung und die Persönlichkeitsbildung bei obligatorischem Pflichtunterricht.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES FÄHIGKEITSAUSWEISES ZUGÄNGLICH SIND

Gelernte Coiffeur/se arbeiten vorwiegend in individuellen Kleinbetrieben, aber auch in Tourismusunternehmungen wie Gesundheits- und Schönheitsfarmen oder in der Ressorthotellerie.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGE DES LIECHTENSTEINISCHEN FÄHIGKEITSAUSWEISES

<p><u>Bezeichnung der ausstellenden Stelle</u> Liechtensteinisches Amt für Berufsbildung Postgebäude Postfach 22 FL- 9494 Schaan</p>	<p><u>Status</u> Liechtensteinisches Amt für Berufsbildung, Aufsichtsbehörde gemäss liechtensteinischem Berufsbildungsgesetz.</p>
<p><u>Niveau (national oder international) des Fähigkeitsausweises</u> ISCED3A (Lehr-Abschluss mit Berufsmatura mind. 3 jährige Lehre) ISCED3B (Lehr-Abschluss ohne Berufsmatura mind. 3 jährige Lehre)</p>	<p><u>Bewertungsskala / Bestehensregeln</u> Die Leistungen werden von 6 bis 1 bewertet. Die 6 ist die beste Note. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistung. Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote (mittel aus den Fachnoten) ausgedrückt. Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote „Praktische Arbeiten“ noch die Gesamtnote den Wert 4 unterschreiten.</p>
<p><u>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</u> ISCED3B eröffnet den Zugang zu beruflichen Fachschulen. ISCED3A eröffnet den Zugang zur Berufsmittelschule zur Erlangung der Berufsmaturität. Damit ist der Zugang zu Fachschulen und Hochschulen in Liechtenstein, der Schweiz und Österreich offen.</p>	<p><u>Internationale Abkommen</u> Als EWR Mitgliedsland. Mitglied der Vereinten Nationen</p>
<p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • (BBG) Berufsbildungsgesetz des Fürstentums Liechtenstein vom 17. Juli 1976. • Verordnung vom 31. Mai 1977 über die Anerkennung der schweizerischen Lehrberufe in Liechtenstein. • Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung des jeweiligen Berufes. 	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<p>Grundlage: Schweizerisches Ausbildungsreglement vom 11. Oktober 1993. Dauer: 3 Jahre Fachrichtungen: Damen oder Herren Praktische Ausbildung: In einem Coiffeursalons durch Berufsleute mit Abschluss einer Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung im Coiffeurfach. Theoretische Ausbildung: 1 Tag pro Woche an der Berufsschule Berufsbezogene Fächer: Allgemeine Berufskunde, Grundlagen der Biologie, Chemie und Physik, Verbrauchs- und Verkaufsprodukte, Berufswerkzeuge, Gestalten, Kundenberatung, Haarbeiten, Fachrechnen. Berufsmatura: Bei sehr guten schulischen Leistungen kann während der Lehre zusätzlich die Berufsmittelschule besucht werden. Abschluss: Liechtensteinisches Fähigkeitszeugnis als "Gelernte/r Coiffeur/Coiffeuse der Fachrichtung Damen oder der Fachrichtung Herren".</p>
<p>Vorbildung: Abgeschlossene Oberschule ISCED2PV, abgeschlossene Realschule ISCED2A. Anforderungen: Sinn für Schönheit und Mode. Kontaktfreude. Fantasie. Sinn für Formen und Farben. Geschickte Hände. Hygienebewusstsein. Einfühlungsvermögen. Diskretion. Idealgrösse 160 - 180 cm. Gesunder Rücken. (meist stehende Tätigkeit) Keine Allergien (Test auf Nickel und chem. Produkte) Hinweis!! Private Fachschulen bieten Ausbildungen zum/zur Coiffeur/Coiffeuse an, die nicht zum Erhalt eines Fähigkeitszeugnisses berechtigen. Es wird empfohlen, vor Abschluss eines Vertrages Auskunft durch eine kompetente Fachstelle (Berufsverband) einzuholen.</p>